

Satzung der Katholischen Erwachsenenbildung Kreis Rottweil e.V. (keb Kreis Rottweil e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen „*keb Katholische Erwachsenenbildung Kreis Rottweil e.V.*“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und nimmt für das Katholische Dekanat Rottweil in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufgaben der Erwachsenenbildung wahr.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von katholischen Trägern und weiteren Förderern der offenen Erwachsenenbildung im Kreis Rottweil

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist es, zusammen mit Kirchengemeinden und anderen Trägern für ein ausreichendes Erwachsenenbildungsangebot vor Ort zu sorgen.
- (3) Als Mitglied der Dachorganisation „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ orientiert der Verein sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft und am Leitbild der Dachorganisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aufgaben,
- b. Übernahme von Aufgaben, die die Möglichkeiten von einzelnen Mitgliedern übersteigen,
- c. Weiterbildung der Erwachsenenbildner/innen,
- d. Vertretung
 - gegenüber der Öffentlichkeit
 - gegenüber anderen Trägern der Erwachsenenbildung

- gegenüber der keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- e. Erarbeitung und Veröffentlichung eines Bildungsprogramms unter Einbeziehung gemeindlicher, verbandlicher und weiterer Bildungsangebote,
- f. Erstellung subsidiärer eigener Angebote für die Erwachsenenbildung
- g. Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,
- h. Erstellung der Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft, Mittelbeschaffung und Verteilung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Mitglieder mit Stimmrecht sind
 - a. die Katholischen Kirchengemeinden des Katholischen Dekanats Rottweil mit je 1 Delegierten, (vgl. § 9,6)
 - b. katholische oder ökumenisch orientierte Gruppen und Verbände, die offene Erwachsenenbildung im Rahmen kirchlicher Trägerschaft anbieten, mit je 1 Delegierten, (vgl. § 9,6)
 - c. weitere Einrichtungen, Körperschaften und Initiativen mit je 1 Delegierten, (vgl. § 9,6)
 - d. sowie alle natürlichen Mitglieder, soweit sie nicht, gemäß dieser Satzung, beratende Stimme haben. (vgl. § 9,6)
- (3) Beratende Mitglieder sind sonstige Einrichtungen im Kreis, die den Grundsätzen der katholischen Erwachsenenbildung nicht entgegenstehen und mit dem Verein eng zusammenarbeiten.

§ 6 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

- (1) Der Verein ist Mitglied in der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“
- (2) Der Verein arbeitet kooperativ mit Vorstand und Geschäftsstelle der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zusammen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Katholischen Dekanat regelt das jeweils gültige bischöfliche Dekret.

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausscheiden.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.
- (4) Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit können sich in der Mitgliederversammlung durch einen gemeinsamen Delegierten vertreten lassen, der für jede Kirchengemeinde einzeln das Stimmrecht wahrnimmt. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die in § 5 Abs 2 lit. a bis d bezeichneten Mitglieder haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Delegierte entsenden, die in § 5 Abs 2 lit. e bezeichneten natürlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme, soweit sie nicht, gemäß dieser Satzung, beratende Stimme haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Geschäftsführer/in gemäß Absatz 3 verpflichtet, im Auftrag des Vorstandes innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die natürlichen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Zuwendung liegt nicht vor, wenn einem Mitglied nachgewiesener und angemessener Aufwand ersetzt wird. Für den Ersatz von Aufwendungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die diözesanen Richtlinien des Reisekostengesetzes maßgebend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Zielsetzung,

- b. die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder von der Geschäftsführung zu erledigen sind,
- c. die Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,
- d. die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- e. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- f. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- i. die Wahl des Vorstandes,
- j. die Bestellung zweier Rechnungsprüfer.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a. mit beschließender Stimme aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und mindestens drei weitere Personen,
 - b. mit beratender Stimme kraft Amtes der Dekan bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in aus dem Dekanatsamt, der/die Geschäftsführer/in des Vereins und Ehrenmitglieder.
- (2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für
- a. die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b. die Führung der Finanzen des Vereins,
 - c. die Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Interessenvertretung des Vereins in den kirchlichen sowie gegenüber den anderen freien und staatlichen Einrichtungen für Erwachsenenbildung,
 - e. im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Bestellung des/der Geschäftsführers/in des Vereins keb e.V.,
 - f. im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Anstellungsträgerin die Auswahl weiterer Angestellter der Geschäftsstelle,
 - g. die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Rechnungsprüfung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder. Das Protokoll der Vorstandssitzung geht allen Vorstandsmitgliedern sowie der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat zu.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle. Rechtsträger ist der Verein.
- (2) Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Verein vom Bischöflichen Ordinariat ein/e Bildungsreferent/in zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist Geschäftsführer/in des Vereins und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand ist dem/der Geschäftsführer/in gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung, unbeschadet seines Weisungsrechts gegenüber dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle, im Wege der Geschäftsbesorgung auf einen Dritten übertragen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, die durch den Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Wahrnehmung der Aufsicht regelt die jeweils gültigen diözesanen Ordnungen.
- (2) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet gemäß can. 325 § 1 CIC insbesondere das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Vereins, Auskünfte zu verlangen, um die ordnungsgemäße Herkunft und Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (3) Die kirchliche Aufsicht kann im Rahmen des can. 305 § 1 CIC Maßnahmen der Vereinsorgane, durch die Glaubensfragen und sittliche Fragen berührt werden, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis hat die kirchliche Aufsicht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt.
- (4) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen insbesondere
 - a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - b. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme von Darlehen, Garantieverklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - c. der Abschluss von langfristigen Kooperationsverträgen.
- (5) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Genehmigung vollzogen werden.

§ 17 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an das Katholische Dekanat Rottweil, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, der Eintragung ins Vereinsregister und nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht in Kraft.

Rottweil, im Mai 2010

Vorstehende Satzung wurde am 07. Juli 2010 in das Vereinsregister VR 387 beim Amtsgericht –Registergericht Rottweil eingetragen.

Am 28. Mai 2010 wurde vorstehende Satzung vom Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt.